

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(9)....

21. Juni 2021

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung

des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

– Drucksachen 19/27442, 19/28408 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27442, 19/28408 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen:

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors*	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des E-Government-Gesetzes	Änderung des E-Government-Gesetzes
Das E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12a wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 12a Offene Daten des Bundes, Verordnungsermächtigung“.	
2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Informationsweiterverwendungsgesetzes“ durch das Wort „Datennutzungsgesetzes“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 12a wird wie folgt geändert:	3. § 12a wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 12a	
Offene Daten des Bundes, Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t

* Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
<p>„(1) Die Behörden des Bundes mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften stellen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet. Satz 1 gilt nicht für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden.“</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung,</p>	
<p>a) die der Fehlerbereinigung dient oder</p>	
<p>b) die aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre, und“.</p>	
<p>cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„5. bei Personenbezug derart umgewandelt wurden, dass</p>	
<p>a) sie sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder</p>	
<p>b) die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 3 bis 6“ durch die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. es sich um Daten handelt, die zu Forschungszwecken erhoben wurden und bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden; die Möglichkeit der freiwilligen Bereitstellung dazugehöriger Metadaten über das nationale Metadatenportal GovData bleibt davon unberührt, oder“.	
dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. die Daten unter das Bankgeheimnis fallen.“	
e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen Datensätze, die personenbezogene Daten enthalten, nicht bereitgestellt werden.“	
f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„Sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, sind abweichend von Satz 1 Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, erst bereitzustellen, wenn das der Datenerhebung zugrunde liegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist. Der für die freiwillige Teilnahme an einer Forschungsmaßnahme festgelegte Zweck gilt unbeschadet hiervon fort.“	
g) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	g) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
<p>„(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind mit Metadaten zu versehen. Diese Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.“</p>	
<p>h) In den Absätzen 7 und 8 werden jeweils die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.</p>	<p>h) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:</p>	<p>i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:</p>
<p>„(9) Jede <i>Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung mit mehr als 50 Beschäftigten</i> mit Ausnahme der in § 3 Nummer 8 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Stellen sowie von Hauptzollämtern oder vergleichbaren örtlichen Bundesbehörden benennt einen Open-Data-Koordinator oder eine Open-Data-Koordinatorin. Der Koordinator oder die Koordinatorin wirkt in der Funktion als zentraler Ansprechpartner oder zentrale Ansprechpartnerin der jeweiligen Behörde auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten seiner oder ihrer Behörde hin. Die Möglichkeit der freiwilligen Benennung entsprechender Open-Data-Koordinatoren oder Open-Data-Koordinatorinnen in den übrigen Behörden der Bundesverwaltung bleibt davon unberührt.“</p>	<p>„(9) Jede nach Absatz 1 verpflichtete Stelle mit Ausnahme der in § 3 Nummer 8 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Stellen sowie von Hauptzollämtern oder vergleichbaren örtlichen Bundesbehörden benennt einen Open-Data-Koordinator oder eine Open-Data-Koordinatorin. Der Koordinator oder die Koordinatorin wirkt in der Funktion als zentraler Ansprechpartner oder zentrale Ansprechpartnerin der jeweiligen Behörde auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten seiner oder ihrer Behörde hin. Die Möglichkeit der freiwilligen Benennung entsprechender Open-Data-Koordinatoren oder Open-Data-Koordinatorinnen in den übrigen Behörden der Bundesverwaltung bleibt davon unberührt.“</p>
<p>j) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.</p>	<p>j) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
<p>k) <i>In dem neuen Absatz 11 werden die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.</i></p>	<p>Absatz 11 wird wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten durch die Behörden der Bundesverwaltung als offene Daten. Mit Blick auf die beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsbereichs nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Jahr 2025 evaluiert sie dabei auch die mögliche Ausweitung der Bereitstellungspflicht auf Selbstverwaltungskörperschaften und natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden, sowie die Einführung eines Anspruchs auf die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatz 1 Satz 2.“</p>
<p>l) Folgender Absatz 12 wird angefügt:</p>	<p>k) Folgender Absatz 12 wird angefügt:</p>
<p>„(12) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zum Bereitstellungsprozess der Daten nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen.“</p>	<p>„(12) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien und den Beauftragten der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zum Bereitstellungsprozess der Daten nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen.“</p>
<p>4. § 19 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. § 19 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung stellen die Daten nach § 12a spätestens zwölf Monate nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereit.“</p>	
<p>b) <i>Folgender Absatz 3</i> wird angefügt:</p>	<p>b) Folgende Absätze 3 und 4 wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
<p>„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet der Regelung in § 12a Absatz 4 Satz 3 stellen Behörden des Bundes Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, spätestens 36 Monate nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereit.“</p>	<p>„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet der Regelung in § 12a Absatz 4 Satz 3 stellen Behörden des Bundes Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, spätestens 36 Monate nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereit.“</p>
	<p>(4) Abweichend von Absatz 1 gilt die Pflicht nach § 12a Absatz 9 Satz 1 für Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung mit weniger als 30 Beschäftigten sowie für Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung spätestens 36 Monate nach dem [hier einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], für Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung mit weniger als 50 Beschäftigten spätestens 24 Monate nach dem [hier einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes].“</p>
<p>Artikel 2</p>	<p>Artikel 2</p>
<p>Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors</p>	<p>Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors</p>
<p>(Datennutzungsgesetz – DNG)</p>	<p>(Datennutzungsgesetz – DNG)</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>
<p>Grundsatz der offenen Daten</p>	<p>Grundsatz der offenen Daten</p>
<p>(1) Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sollen, soweit möglich <i>und sinnvoll</i>, nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden.</p>	<p>(1) Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sollen, soweit möglich, nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden.</p>
<p>(2) Eine Bereitstellungspflicht oder ein Anspruch auf Zugang zu Daten wird mit diesem Gesetz nicht begründet.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
§ 2	§ 2
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für Daten von Datenbereitstellern nach Absatz 2, die	(1) Dieses Gesetz gilt für Daten von Datenbereitstellern nach Absatz 2, die
1. aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf Zugang bereitgestellt werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. aufgrund einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht bereitgestellt werden oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. <i>freiwillig</i> bereitgestellt werden.	3. auf sonstige Weise öffentlich oder zur ausschließlichen Nutzung bereitgestellt.
(2) Datenbereitsteller im Sinne dieses Gesetzes sind	(2) Datenbereitsteller im Sinne dieses Gesetzes sind
1. öffentliche Stellen;	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>öffentliche</i> Unternehmen, die <i>auf</i> den <i>Gebieten der Wasserversorgung, Energieversorgung und des Verkehrs tätig sind</i> ;	2. Unternehmen der Daseinsvorsorge , die den Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen unterfallen oder öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben ;
3. in Bezug auf Forschungsdaten, die öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Repositorium öffentlich bereitgestellt wurden:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen,	
b) Forschende, wenn die Forschungsdaten nicht bereits durch andere durch dieses Gesetz verpflichtete Datenbereitsteller bereitgestellt wurden;	
dies gilt nicht, soweit berechnigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertigkeiten oder bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum entgegenstehen.	dies gilt nicht, soweit berechnigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertigkeiten oder bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum entgegenstehen.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
(3) Dieses Gesetz gilt nicht für	(3) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. Daten,	1. Daten,
a) die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, wobei eine Einschränkung auch vorliegt, wenn der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses besteht; nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind Daten insbesondere,	a) u n v e r ä n d e r t
aa) soweit der Schutz personenbezogener Daten entgegensteht,	
bb) soweit der Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegensteht,	
cc) soweit der Schutz der nationalen Sicherheit, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit entgegensteht,	
dd) soweit die Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen entgegensteht oder	
ee) soweit die statistische Geheimhaltung entgegensteht,	
b) <i>die geistiges Eigentum Dritter betreffen,</i>	entfällt
	b) die geistiges Eigentum Dritter betreffen,
c) die nach den Vorschriften des Bundes oder der Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt, kostenlos, maschinenlesbar und über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar sind oder	c) u n v e r ä n d e r t
d) deren Bereitstellung nicht unter den durch Rechtsvorschrift festgelegten öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt;	d) u n v e r ä n d e r t
2. Daten <i>öffentlicher</i> Unternehmen,	2. Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge, die außerhalb der Tätigkeit nach § 3 Nummer 2 erstellt wurden;

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
a) <i>die nicht im Rahmen der Tätigkeit als öffentliches Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 2 erstellt wurden;</i>	entfällt
b) <i>die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 27) geändert worden ist, nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen und deren Nutzung zu einem Wettbewerbsnachteil führt;</i>	entfällt
3. Logos, Wappen und Insignien;	3. u n v e r ä n d e r t
4. Daten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder deren Beauftragten, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Programm- oder Sendeauftrags dienen;	4. u n v e r ä n d e r t
5. Daten von kulturellen Einrichtungen, außer Bibliotheken, Museen und Archiven; Absatz 2 Nummer 3 findet auf Bibliotheken, Museen und Archive keine Anwendung;	5. u n v e r ä n d e r t
6. Daten von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter; bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nicht für Daten, die keine Forschungsdaten sind.	6. u n v e r ä n d e r t
(4) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und weitergehende Anforderungen an die Bereitstellung und Nutzung der Daten von Datenbereitstellern aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Öffentliche Stellen berufen sich im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b des Urheberrechtsgesetzes.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes	Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind öffentliche Stellen	1. un v e r ä n d e r t
a) Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen,	
b) andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn	
aa) sie überwiegend von Stellen nach Buchstabe a oder Buchstabe c einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,	
bb) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Buchstabe a oder Buchstabe c unterliegt oder	
cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Buchstabe a oder Buchstabe c bestimmt worden sind;	
dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,	
c) Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a oder Buchstabe b fallen,	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
<p>2. ist öffentliches Unternehmen ein auf den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Gebieten tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar</p>	<p>2. ist Unternehmen der Daseinsvorsorge ein Unternehmen im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das eine Tätigkeit im Sinne des § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausübt oder öffentliche Personenverkehrsdienste betreibt,</p>
<p>a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten,</p>	<p>entfällt</p>
<p>b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p>	<p>entfällt</p>
<p>c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können,</p>	<p>entfällt</p>
<p>3. sind Daten vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung,</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. ist Nutzung jede Verwendung von Daten für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hinausgeht oder die neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch zu eigenen kommerziellen Zwecken erfolgt,</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>5. liegt ein maschinenlesbares Format vor, wenn die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können,</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>6. ist offenes Format ein Dateiformat, das nichtproprietär und plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Nutzung von Daten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,</p>	<p>6. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
7. ist förmlicher offener Standard ein in Textform niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind,	7. un verändert
8. sind dynamische Daten Aufzeichnungen in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens,	8. un verändert
9. sind hochwertige Datensätze die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56) und gemäß den aufgrund dieser Artikel zu erlassenden Durchführungsrechtsakten ausgewiesenen Datensätze,	9. un verändert
10. sind Forschungsdaten Aufzeichnungen in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden,	10. un verändert
11. ist angemessene Gewinnspanne ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens 5 Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt,	11. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
12. ist Anonymisierung der Prozess, in dessen Verlauf personenbezogene Daten in Daten umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder derart in Daten umgewandelt werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.	12. u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung; Zulässigkeit von Lizenzen	Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung; Zulässigkeit von Lizenzen
(1) Daten dürfen für jeden kommerziellen oder nichtkommerziellen Zweck genutzt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für Daten, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, und für Daten <i>öffentlicher</i> Unternehmen gilt Absatz 1 nur, soweit die Einrichtung oder das <i>öffentliche</i> Unternehmen die Nutzung zugelassen hat.	(2) Für Daten, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, und für Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge gilt Absatz 1 nur, soweit die Einrichtung oder das Unternehmen der Daseinsvorsorge die Nutzung zugelassen hat.
(3) Nutzungsbedingungen (Lizenzen) sind zulässig, soweit sie objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sind. Die Lizenz darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Nutzung nicht unnötig einschränken. Öffentliche Stellen sollen nach Möglichkeit offene Lizenzen verwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 5	§ 5
Nichtdiskriminierung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bedingungen für die Datennutzung müssen nichtdiskriminierend sein.	
(2) Werden Daten von einer öffentlichen Stelle als Ausgangsmaterial für die eigene Geschäftstätigkeit genutzt, die nicht unter den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt, so gelten für die Bereitstellung der Daten für die Geschäftstätigkeit dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
§ 6	§ 6
Ausschließlichkeitsvereinbarungen	Ausschließlichkeitsvereinbarungen
<p>(1) Vereinbarungen öffentlicher Stellen oder <i>öffentlicher</i> Unternehmen, die ausschließliche Rechte an der Nutzung von Daten gewähren (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.</p>	<p>(1) Vereinbarungen öffentlicher Stellen oder Unternehmen der Daseinsvorsorge, die ausschließliche Rechte an der Nutzung von Daten gewähren (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.</p>
<p>(2) Dies gilt nicht, wenn zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Nutzung der Daten erforderlich ist. Der Datenbereitsteller überprüft die Ausschließlichkeitsvereinbarung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre. Der Datenbereitsteller macht nach dem 15. Juli 2019 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich. Die endgültige Ausschließlichkeitsvereinbarung muss klar und eindeutig sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Die Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen klar und eindeutig sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Der öffentlichen Stelle ist im Rahmen der Ausschließlichkeitsvereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Stelle ermöglicht die Nutzung dieser Kopie am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums.</p>	<p>(3) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
<p>(4) Der Datenbereitsteller macht Vereinbarungen über rechtliche oder praktische Vorkehrungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder die geeignet sind, die Nutzung von Daten durch andere Einrichtungen als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten zu beschränken, spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen auf die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten werden regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, überprüft. Die endgültige Vereinbarung muss klar und eindeutig sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, enden bei Ablauf der Ausschließlichkeitsvereinbarung, spätestens jedoch am <i>18. Juli 2043</i>. Am 16. Juli 2019 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die von <i>öffentlichen</i> Unternehmen getroffen wurden und die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, enden bei Ablauf der Ausschließlichkeitsvereinbarung, spätestens jedoch am <i>17. Juli 2049</i>.</p>	<p>(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, enden bei Ablauf der Ausschließlichkeitsvereinbarung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2027. Am 16. Juli 2019 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die von Unternehmen der Daseinsvorsorge getroffen wurden und die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, enden bei Ablauf der Ausschließlichkeitsvereinbarung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2033.</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>Verfügbare Formate, Metadaten</p>	<p>Verfügbare Formate, Metadaten</p>
<p>(1) Der Datenbereitsteller muss die Nutzung der Daten in allen angefragten und bei ihm vorhandenen Formaten und Sprachen ermöglichen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Soweit möglich und sinnvoll, sind Daten elektronisch und in nach den anerkannten Regeln der Technik offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und interoperablen Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten entsprechen, soweit möglich, förmlichen offenen Standards.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 verpflichten öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen nicht, Daten und Metadaten neu zu erstellen oder anzupassen oder Teile von Datensätzen zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Öffentliche Stellen und <i>öffentliche</i> Unternehmen sind <i>außerdem</i> nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Daten im Hinblick auf deren Nutzung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 verpflichten öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen nicht, Daten und Metadaten neu zu erstellen oder anzupassen oder Teile von Datensätzen zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Öffentliche Stellen und Unternehmen der Daseinsvorsorge sind nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Daten im Hinblick auf deren Nutzung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.</p>
<p>(4) Die Metadaten zu maschinenlesbaren Daten sind, soweit möglich und sinnvoll, über das nationale Metadatenportal GovData zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 8</p>	<p>§ 8</p>
Dynamische Daten	Dynamische Daten
<p>(1) Der Datenbereitsteller muss die Nutzung von dynamischen Daten unmittelbar nach der Erfassung in Echtzeit mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massen-Download ermöglichen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle oder des <i>öffentlichen</i> Unternehmens übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, ist die Nutzung dynamischer Daten vorübergehend mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zu ermöglichen. Die Ausschöpfung des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials der dynamischen Daten soll dadurch nicht übermäßig beeinträchtigt werden.</p>	<p>(2) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle oder des Unternehmens der Daseinsvorsorge übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, ist die Nutzung dynamischer Daten vorübergehend mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zu ermöglichen. Die Ausschöpfung des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials der dynamischen Daten soll dadurch nicht übermäßig beeinträchtigt werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
§ 9	§ 9
Hochwertige Datensätze	Hochwertige Datensätze
Öffentliche Stellen und <i>öffentliche</i> Unternehmen müssen die Nutzung hochwertiger Datensätze in maschinenlesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massen-Download ermöglichen.	Öffentliche Stellen und Unternehmen der Daseinsvorsorge müssen die Nutzung hochwertiger Datensätze in maschinenlesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massen-Download ermöglichen.
§ 10	§ 10
Grundsatz der Unentgeltlichkeit	Grundsatz der Unentgeltlichkeit
(1) Die Nutzung von Daten ist unentgeltlich. Es ist jedoch zulässig, die Erstattung von verursachten Grenzkosten für die folgenden Tätigkeiten und Maßnahmen zu verlangen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Daten,	
2. die Anonymisierung personenbezogener Daten und	
3. Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen.	
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen für die Nutzung von Daten Entgelte verlangen:	(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen für die Nutzung von Daten Entgelte verlangen:
1. öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive;	2. u n v e r ä n d e r t
3. <i>öffentliche</i> Unternehmen.	3. Unternehmen der Daseinsvorsorge .
(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 3 gelten nicht für hochwertige Datensätze sowie Forschungsdaten.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
<p>(4) Wenn öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 ausgenommen werden wollen, melden sie die Berufung auf die Ausnahme der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur führt eine Liste der öffentlichen Stellen, die von der Ausnahme Gebrauch machen, und macht die Liste auf ihrer Internetseite zugänglich.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>(5) Für öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, und bei denen sich die unentgeltliche Nutzung hochwertiger Datensätze wesentlich auf ihren Haushalt auswirkt, gilt die Unentgeltlichkeit der Nutzung hochwertiger Datensätze spätestens zwölf Monate nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes].</p>	<p>(5) un verändert</p>
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
<p>Bemessung der Entgelthöhe</p>	<p>Bemessung der Entgelthöhe</p>
<p>(1) In den in § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 3 genannten Fällen berechnen die öffentlichen Stellen und <i>öffentlichen</i> Unternehmen die Entgelte nach von ihnen festzulegenden objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien.</p>	<p>(1) In den in § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 3 genannten Fällen berechnen die öffentlichen Stellen und Unternehmen der Datensorg die Entgelte nach von ihnen festzulegenden objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien.</p>
<p>(2) Die Entgelte aus der Bereitstellung von Daten und der Gestattung ihrer Nutzung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Speicherung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne sowie die Kosten für die Anonymisierung personenbezogener Daten und für Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen nicht übersteigen. Im Fall des § 10 Absatz 2 Nummer 2 dürfen zudem die Kosten für Bewahrung und Rechteklärung zur Berechnungsgrundlage hinzugefügt werden.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>(3) Die Entgelte werden nach Maßgabe der geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.</p>	<p>(3) un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
§ 12	§ 12
Transparenz von Entgelten	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Wurden für die Nutzung von Daten Entgelte festgelegt, die für die Allgemeinheit gelten (Standardentgelte), sind die Bedingungen und die tatsächliche Höhe der Standardentgelte einschließlich ihrer Berechnungsgrundlage im Internet öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>(2) Wurden für die Nutzung keine Standardentgelte festgelegt, sind die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, anzugeben. Auf Anfrage wird auch die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf einen spezifischen Antrag auf Nutzung angegeben.</p>	
§ 13	§ 13
Rechtsweg	u n v e r ä n d e r t
Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu § 12a Absatz 9

Es handelt sich um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Benennung eines/r Open-Data-Koordinators/in durch Streichung der Ausnahme für Behörden mit weniger als 50 Beschäftigten und Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung, wobei die Ausnahme für Hauptzollämter oder vergleichbare Ortsbehörden sowie Behörden nach § 3 Nummer 8 IFG bestehen bleibt. Für kleine Behörden werden in § 19 Absatz 4 besondere Übergangsregelungen getroffen.

Alle infolge des Gesetzentwurfs sowie des Änderungsantrags entstehenden und auf den Bund entfallenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und Stellen sind unmittelbar, vollständig und dauerhaft in den jeweiligen Einzelplänen gegenzufinanzieren.

Zu § 12a Absatz 11

Die Einbeziehung der Selbstverwaltungskörperschaften ist bis zum Jahr 2025 vorgesehen. Um für die Bewertung dieser zukünftigen Erweiterung der Bereitstellungspflicht eine ausreichende Empirie zu schaffen, wird im Rahmen der Unterrichtung des Bundestages über den Fortschritt der Datenbereitstellung der Bundesbehörden nach diesem Gesetz nun zusätzlich die Pflicht der Bundesregierung etabliert, Aussagen über Möglichkeiten, Kosten und Nutzen verschiedener Ausweitungsmöglichkeiten zu berichten.

Alle infolge des Gesetzentwurfs sowie des Änderungsantrags entstehenden und auf den Bund entfallenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und Stellen sind unmittelbar, vollständig und dauerhaft in den jeweiligen Einzelplänen gegenzufinanzieren.

Zu § 12a Absatz 12

Es handelt sich um eine Änderung der Zuständigkeit für die Verordnungsermächtigung zur Regelung des Bereitstellungsprozesses. Zuständig ist nunmehr das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien und Beauftragten der Bundesregierung.

Zu § 19 Absatz 4

Um der möglichen Notwendigkeit struktureller bzw. organisatorischer Anpassungen im Hinblick auf die Pflicht zur Benennung eines/r Open-Data-Koordinators/in zu begegnen, wurde eine Übergangsfrist von 36 Monaten für Behörden mit weniger als 30 Beschäftigten sowie Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung und von 24 Monaten für Behörden mit weniger als 50 Beschäftigten nach Inkrafttreten des Gesetzes normiert.

Zu Artikel 2

Zu § 1 Absatz 1

Die Streichung der Wörter „und sinnvoll“ dient der Klarheit der Regelung. Der Grundsatz der offenen Daten soll damit gelten, soweit dies möglich ist. Danach

sollen Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetz nach Möglichkeit grundsätzlich „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 3

Die Änderung der Nummer 3 dient der Bestimmtheit der Regelung. Das Gesetz gilt danach für Daten von Datenbereitstellern, die öffentlich zugänglich sind oder zur ausschließlichen Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 bereitgestellt werden.

Die erste Alternativ stellt dabei auf faktisch zugängliche Daten ab, das heißt Daten, die der Datenbereiter von sich aus veröffentlicht.

Die zweite Alternative eröffnet die Anwendung des Gesetzes, wenn eine ausschließliche Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 vorliegt. Es bedarf danach einer Vereinbarung, die zumindest auf der einen Seite durch eine öffentliche Stelle oder ein Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Nummer 2 abgeschlossen wird und der anderen Seite ausschließliche Rechte an der Nutzung von Daten gewährt. Dabei muss die Vereinbarung, eine Nutzung im Sinne des § 3 Nummer 4 betreffen, das heißt eine Verwendung der Daten, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht oder auch zu kommerziellen Zwecken erfolgt.

Eine Beauftragung eines IT-Dienstleisters zur Speicherung und Aufbereitung oder Analyse der Daten stellt regelmäßig keine ausschließliche Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 dar, denn sie erfolgt in der Regel zur öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Ein konzerninterner Datenaustausch kann im Einzelfall von der zweiten Alternative erfasst sein, wenn es sich um eine Nutzung außerhalb der öffentlichen Aufgabenerfüllung handelt und die Ausschließlichkeit vereinbart ist.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 2

Mit der Änderung werden öffentliche und private Unternehmen der Daseinsvorsorge im Sinne des § 3 Nummer 2 gleichermaßen erfasst. Die Änderung macht damit von der Möglichkeit aus Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2019/1024 Gebrauch, private Unternehmen der Daseinsvorsorge in den Anwendungsbereich miteinzubeziehen. Um den Begriff der Daseinsvorsorge zu konkretisieren, bedient sich die Richtlinie (EU) 2019/1024 der bestehenden Eingrenzung im Sektorenvergaberecht. Die Änderung entspricht dieser Bezugnahme.

Erfasst sind Unternehmen, die den Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzession (Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) unterfallen oder öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben. Nach § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind davon bestimmte Tätigkeiten der Daseinsvorsorge erfasst aus den Sektoren Wasser, Verkehr, Energie. Dabei kommt es nicht auf das Erreichen von Schwellenwerten an, weil diese an den geschätzten Auftragswert geknüpft ist.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, die von den vergaberechtlichen Vorschriften nach Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU ausgenommen sind. Für Deutschland hat die Europäische Kommission bislang folgende Freistellungsbeschlüsse erlassen:

- Freistellungsbeschluss vom 24.4.2012 hinsichtlich der Erzeugung und dem Großhandel von Strom aus konventionellen Quellen (2012/218/EU);
- Freistellungsbeschluss vom 15.9.2016 in Bezug auf den Vertrieb von Strom und Gas an Letztverbraucher in Deutschland (2016/1674/EU).

Darüber hinaus umfassen Unternehmen der Daseinsvorsorge auch Unternehmen, die öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne des Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 betreiben.

Zu § 2 Absatz 3 Nummer 1

Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe ff dient der Konkretisierung des Ausnahmetatbestandes für Daten, die aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums nicht im Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Dabei folgt die Änderung dem Wortlaut aus § 6 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes und gleicht damit die fragmentierte Informationsgesetzgebung weiter an.

Buchstabe c wird zu Buchstabe b; Buchstabe d wird zu Buchstabe c.

Zu § 2 Absatz 3 Nummer 2

Die Umformulierung vermeidet die doppelte Negation.

Die Streichung der Ausnahme in Buchstabe b ist eine Folgeänderung der Anpassung des § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 3 Nummer 2

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung in § 2 Absatz 2 Nummer 2 und verweist auf die Vorschrift zu Sektorenauftraggebern in § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sektorenauftraggeber sind danach natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausüben, wenn diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Nummer 1 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Nach § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind bestimmte Tätigkeiten der Daseinsvorsorge erfasst aus den Sektoren Wasser, Verkehr, Energie. Auf das Erreichen von Schwellenwerten kommt es im Rahmen der Anwendung des Datennutzungsgesetzes nicht an, weil diese an den geschätzten Auftragswert geknüpft ist.

Beherrschender Einfluss liegt vor, wenn § 100 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllt ist. Danach wird beherrschender Einfluss vermutet, wenn eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Nummer 1 unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt, über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Der Verweis ermöglicht eine eindeutige Begriffsbestimmung.

Zu § 4 Absatz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 6 Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 6 Absatz 5

Die Änderung verkürzt die Auslauffrist für bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen.

Die kürzeren Auslaufristen für bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit unbestimmter oder über dreißig Jahren dauernder Laufzeit sind zur Erreichung der gesetzlichen Ziele der verstärkten Datennutzung und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt förderlich. Dem Vertrauensschutz der Vertragsparteien wird dadurch angemessen Rechnung getragen, dass mit einer längsten Restlaufzeit von sechs Jahren die zweifache Frist der regelmäßigen Überprüfung einer Ausschließlichkeitsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 gewährt wird, soweit es die Vereinbarung öffentliche Stellen betrifft und die Vereinbarung bereits 2013 bestand. Im Falle der erstmaligen Betroffenheit von Ausschließlichkeitsvereinbarungen durch Unternehmen der Daseinsvorsorge wird mit zwölf Jahren die vierfache Frist der regelmäßigen Überprüfung einer Ausschließlichkeitsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 gewährt. Diese Zeiträume ist zur Verwirklichung der Gesetzesziele geeignet und auch erforderlich, um eine möglichst rasche Nutzung der betroffenen Daten auch anderen möglichen Nutzern zu ermöglichen.

Dieser kürzere Zeitraum ist eine zulässige Abweichung von der in Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 vorgesehenen Übergangsregelung und belässt den Vertragsparteien genügend Zeit für ein Amortisierung von Investitionen und die Ergreifung angemessener Vorkehrungen.

Zu § 7 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 7 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 8 Absatz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 10 Absatz 2 Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 11 Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 2.